

Antrag des Regierungsrates vom 10. September 2008

4544

Änderung der Allgemeinen Bauverordnung (Genehmigung)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 10. September 2008,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 10. September 2008 der Allgemeinen Bauverordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Ausgangslage

Der Energieplanungsbericht 2006 zeigte die Notwendigkeit von Massnahmen an Bauten zur Senkung des Energieverbrauchs auf. Der Regierungsrat hat deshalb in den Legislaturzielen 2007–2011 als Massnahme 9.2 vorgesehen, die energetischen Mindestanforderungen an Bauten ab 2009 zu verschärfen. Für den Erlass von Vorschriften im Gebäudebereich sind die Kantone zuständig. Um einen hohen Harmonisierungsgrad zu erreichen, hat die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) im April 2008 die «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKE) verabschiedet. Damit sind die Voraussetzungen und Grundlagen geschaffen, um das kantonale Energierecht anzupassen.

Wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten für den Erlass von Vorschriften ist ein Vorgehen in vier Schritten angezeigt:

Schritt 1: Änderung der Allgemeinen Bauverordnung (ABV, LS 700.2). Erhöhte Anforderungen an die Wärmedämmung sollen nicht dazu führen, dass sich die nutzbare Fläche vermindert. Diese Verordnungsänderung bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

Schritt 2: Änderung der Besonderen Bauverordnung I (BBV I, LS 700.21) und der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion betreffend die technischen Detailbestimmungen, insbesondere Wärmedämmung von Gebäuden, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen. Diese Bestimmungen stützen sich auf § 239 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1); für deren Erlass ist der Regierungsrat zuständig.

Schritt 3: Änderung des Energiegesetzes (EnG, LS 730.1) zur Umsetzung verschiedener Bestimmungen der MuKE, insbesondere betreffend ortsfeste Elektroheizungen, verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung, Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen, Klimaanlageanlagen und Heizungen im Freien. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat die entsprechende Gesetzesänderung beantragen.

Schritt 4: Änderung der Besonderen Bauverordnung I infolge des geänderten Energiegesetzes gemäss Schritt 3. Diese Verordnungsänderung bedarf voraussichtlich der Genehmigung des Kantonsrates.

Wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten werden die einzelnen Schritte gesondert beantragt bzw. beschlossen. Mit dem vorliegenden Antrag wird der erste Schritt eingeleitet. Er hat eine hohe Priorität, weil die Verordnungsänderung gleichzeitig mit der vom Regierungsrat zu beschliessenden Verordnungsänderung gemäss Schritt 2 in Kraft treten soll.

Änderung der Allgemeinen Bauverordnung: Geänderte Berechnung der Baumassenziffer

Die Ausnützungsziffer (§ 255 Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]) und die Baumassenziffer (§ 258 PBG) regeln die zulässige Nutzung eines Grundstücks. Etwa in einem Drittel der Gemeinden wird für die Begrenzung der Ausnützung eines Grundstücks auf die Baumassenziffer abgestellt. Bei der Ausnützungsziffer werden die Wandstärken der Aussenwände nicht mitberücksichtigt. Dies bedeutet, dass die zulässige Nutzfläche von der Stärke der Wärmedämmung unabhängig ist. Bei der Baumassenziffer hingegen fliessen die Aussenwandstärken in die Berechnung mit ein: Eine dickere Wärmedämmung führt somit zu einem Verlust an zulässiger Nutzfläche.

Damit die erhöhten Anforderungen an die Wärmedämmung der Bauten die mögliche Ausnützung der Grundstücke nicht vermindern,

ist die Berechnung der Baumassenziffer anzupassen. Dies erfolgt durch eine entsprechende Ergänzung von § 12 der Allgemeinen Bauverordnung durch einen dritten Absatz.

Für neue Bauten werden in den MuKE Anforderungen an die Wärmedämmung vorgeschlagen, die sich den bisherigen Anforderungen des Minergie-Standards annähern. Damit diese Verbesserung der Wärmedämmung nicht zulasten der möglichen Nutzung des Grundstücks geht, wird in den MuKE vorgeschlagen, Fassaden und Dach höchstens bis zu einer Konstruktionsstärke von 35 cm bei der Berechnung der Nutzung anzurechnen. Durch die Begrenzung der anrechenbaren Konstruktionsstärke auf 35 cm wird die Verschärfung der Wärmedämmvorschriften auch in den Gemeinden mit Baumassenziffer unproblematisch in Bezug auf die mögliche Ausnützung.

Diese Änderung der Allgemeinen Bauverordnung ist dem Kantonsrat gemäss § 359 Abs. 2 PBG zur Genehmigung zu unterbreiten.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi

Anhang

Allgemeine Bauverordnung (Änderung vom 10. September 2008)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Allgemeine Bauverordnung vom 22. Juni 1977 wird wie folgt geändert:

Anrechenbare
Bereiche

§ 12. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Wird die Konstruktionsstärke der Fassade und des Dachs aufgrund der Wärmedämmung grösser als 35 cm, ist sie nur bis zu diesem Mass zu berücksichtigen.

II. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi